



**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 04.01.2018
Gesch.Z.: 4.03.17.128
Ihr Zeichen:

a.hausberg.8xecpf6bvr@fragdenstaat.de

**Anfrage „Urteil des Landesbeirats für Denkmalpflege zu den Kurliegenschaften Bad
Neuenahr“**

Sehr geehrter Herr Hausberg,

ich nehme Bezug auf die Email der Stadt Bad-Neuenahr vom 20.12.2017 und weise darauf hin, dass nach § 11 Abs. 1 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) auf Antrag nur Zugang zu den bei der transparenzpflichtige Stelle vorhandenen Informationen gewährt werden muss, soweit keine Belange der §§ 14-16 LTranspG entgegenstehen. Die Stadt Bad Neuenahr ist nach dem LTranspG nicht verpflichtet die gewünschten Informationen zu beschaffen.

Ich habe jedoch die Stadtverwaltung auf Ihre Pflichten nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 LTranspG hingewiesen. Sofern der transparenzpflichtigen Stelle, die über die Informationen nicht verfügt bekannt ist, bei welcher anderen transparenzpflichtigen Stelle diese vorliegen, ist die Behörde entweder verpflichtet den Antrag auf Informationszugang entsprechend weiterzuleiten und den Antragsteller hierüber zu informieren. Alternativ hierzu muss Sie dem Antragsteller die transparenzpflichtige Stelle mitteilen, die über die begehrten Informationen verfügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Danielle Czwalinna